



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Geesthacht

Öffentliche Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. I/22 „Geschäftsgebäude Bergedorfer Straße / Schillerstraße“

Plangebiet: Grundstücke Bergedorfer Str. 30 und 32, westlich der Bergedorfer Straße und nördlich der Schillerstraße (Flurstücke Nr. 820, 377, teilw. 3266, 9047 und 9049)

Der vom Ausschuss für Planung und Umwelt in der Sitzung vom 09.02.10 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes I/22, die Begründung sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan werden

vom 26.02.2010 bis einschl. 26.03.2010

im Rathaus der Stadt Geesthacht, Markt 15, im 4. Stock Fachdienst Stadtplanung während der Öffnungszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Ziel der Planung ist der Neubau eines zweigeschossigen Geschäftsgebäudes in zentraler Innenstadtlage. Der rückwärtige unbebaute Teil des Grundstücks soll weiterhin als öffentliche Parkplatzanlage mit Zufahrt von der Schillerstraße genutzt werden. Der Bebauungsplan wird als Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 des Baugesetzbuches aufgestellt.

Im Rahmen der Auslegung werden auch umweltrelevante Informationen in Form der angefertigten Fachgutachten (Umweltverträglichkeits-Vorprüfung, Landschaftsplanerischer Fachbeitrag, Lärmtechnische Untersuchung) ausgelegt. Da der Bebauungsplan als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wird, kann auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Anfertigung eines Umweltberichts und einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung verzichtet werden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen (Zimmer 407).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 S. 2, 2.HS BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird durch das Büro Claussen-Seggelke, Hamburg, erstellt.

Geesthacht, den 12.02.10

Dr. Volker Manow
Bürgermeister